

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 „Schul-und Sportanlagen sowie sonstige öffentliche gemeindliche Einrichtungen“ Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Schul-und Sportanlagen sowie sonstige öffentliche gemeindliche Einrichtungen

(1) Für die Bereitstellung bzw. Nutzung nachstehender Einrichtungen wird je angefangene Benutzungsstunde folgende Gebühr erhoben:

1. Nutzung von Schulanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen
(Grundschulgebäude Echte, ehem. Schulgebäude Sebexen)

	je Stunde
a) Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Aulen, Eingangshallen, Foren)	20,00 €
b) Unterrichtsräume bzw. ehem. Unterrichtsräume	7,50 €

2. Nutzung von Sportanlagen im Rahmen des Sportbetriebes

Sporthalle Echte	2,00 €
------------------	--------

3. Nutzung von Schul- und Sportanlagen im Rahmen von kommerziellen und sonstigen nicht unter Abs. 3 und 4 fallende Veranstaltungen (kostenpflichtige Zusatzkurse usw.)

Sporthalle Echte	15,00 €
------------------	---------

(2) Die Gebühr wird täglich für höchstens 9 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern.

(3) Für Vereinsvergnügen, Karnevalsveranstaltungen, Oktoberfeste, Abschlussbälle in der Sporthalle Echte von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften sowie bei Veranstaltungen von überörtlichen Vereinen und Verbänden zusammen mit einem in der Gemeinde ansässigen Verein/Verband/Interessengemeinschaft wird eine Gebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von 125 € erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautionshöhe von 200 € zu hinterlegen.

- (4) Bei privater kommerzieller Nutzung der Sporthalle Echte für die Durchführung von Tanz- oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr von 350 € erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 300 € zu hinterlegen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 12.12.2024

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister